

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at http://www.seniorenrat.at

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen: 100/2015

Wien, am 17.11.2015

Zu GZ: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird
(Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Dieser Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Maßnahmen, die (sozialversicherungsrechtliche) Verbesserungen darstellen, wie z.B. die Bewertung von Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten, die bessere krankenversicherungsrechtliche Absicherung von Personen, die nahe Angehörige pflegen oder auch die Übernahme der amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung in das Rechtsinformationssystem des Bundes. Details siehe unten.

Insgesamt umfasst der Entwurf 26 Maßnahmen im Bereich des Sozialressorts und 16 Maßnahmen im Bereich des Gesundheitsressorts. Trotz dieser Fülle an Änderungsvorschlägen sind zentrale Anliegen und Forderungen des Österreichischen Seniorenrates nicht enthalten. Dazu zählen:

Neupensionen – Aliquotierung einführen:

Neupensionen werden derzeit nicht sofort angepasst und dies kann eine Wartefrist von bis zu 24 Monaten bis zu ersten Anpassung zur Folge haben.

Gemäß § 108h ASVG ist die **erstmalige Anpassung** einer Pension erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. D.h.: Zum 1. Jänner 2016 sind nur Pensionen anzupassen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 2015 liegt. Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2015 sind dagegen erstmals mit 1. Jänner 2017 anzupassen.

Dies hat zur Folge, dass Neu-Pensionisten teilweise erst nach 24 Monaten ihre erste Pensionsanpassung erhalten.

Der Österreichische Seniorenrat bekämpft diese Regelung seit ihrer Einführung 2011 und erinnert daran, dass bei den Gesprächen in Loipersdorf von den Mitgliedern der Bundesregierung im Gegensatz dazu, eine gerechtere Aliquotierung zugesagt wurde. Gefordert wird daher, dieses gegebene Versprechen einzulösen, sodass künftig beispielsweise ein Pensionist mit Stichtag 1. Juli 2015 ab dem 1. Jänner 2016 aliquot 6/12 der Anpassung erhält.

Gesetzliche Verankerung des Pensions- und Beschäftigungsmonitorings

Im **Regierungsprogramm** ist ein halbjährliches Monitoring der Maßnahmen der letzten Jahre vorgesehen, speziell im Hinblick auf ihren Beitrag zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote Älterer ab Juli 2014 (Stichtag 30.6.2014). Wird das Ziel, das faktische Pensionsantrittsalter und die Beschäftigungsquote bis Ende 2015 signifikant anzuheben, nicht erreicht, sind unverzüglich verbindliche Maßnahmen zu setzen.

Als **Maßnahmen** sind vorgesehen:

Das Monitoring umfasst neben einem Frühpensions- und Arbeitsmarkt-Monitoring (Altersgruppe ab 55) die Feststellung des laufenden Zielerreichungsgrades (faktisches Pensionsalter, Beschäftigungsquote) sowie ein Maßnahmen-Monitoring, um festzustellen, welchen Beitrag die gesetzten Maßnahmen zur Zielerreichung geleistet haben.

Im Rahmen eines echten transparenten Frühpensions-Monitorings ist u. a. eine getrennte Betrachtungsweise nach Geschlecht, Altersgruppen (bis 50, 50–54, 55–59, 60–64) und Pensionsformen vorzunehmen. Auch die Rehageld-Bezieherinnen und -Bezieher sind gesondert auszuweisen.

Zeigt das halbjährliche Monitoring der einzelnen Maßnahmen der letzten Jahre (IP-Reform, Anhebung der Altersgrenzen für Tätigkeitsschutz etc.), dass die erwarteten Effekte nicht erreicht werden, erfolgt eine ursachenspezifische Intervention.

Im Zusammenhang mit den Veränderungen der Invaliditätspensionsregelungen soll das Monitoring darüber hinaus feststellen, inwieweit regionale Unterschiede, krankheitsbedingte Ursachen (diagnosebezogenes Krankenstandsmonitoring) und branchen- und betriebsgrößenbezogene Faktoren Auswirkungen auf die Zielerreichung haben.

Das neue Monitoring ist gesetzlich zu verankern und vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger durchzuführen.

Das Sozialministerium führt zwar bereits selbst ein **Beschäftigungs-, Rehabilitations- und Pensionsmonitoring** durch (jüngster Halbjahresbericht auf Basis der Daten Jänner bis Juni 2015). **Eine gesetzliche Grundlage – wie oben genannt - dafür fehlt jedoch.**

Der Österreichische Seniorenrat fordert in diesem Zusammenhang auch das Pensionsmonitoring **aller Beamtengruppen** (inkl. Länder, ausgelagerte Unternehmen, ...). Diese Zahlen sind - wie ausdrücklich im Regierungsprogramm festgehalten - getrennt von den gesetzlichen Pensionen (ASVG, Gewerbe, Bauern) auszuweisen und ebenso mit Zielerreichungs-Werten zu versehen.

Aufschub-Bonuspension endlich umsetzen

Als verstärkte Anreize zur Weiterarbeit über das frühestmögliche Pensionsalter hinaus und somit für den Fall der Nicht-Inanspruchnahme einer (Regel)-Alterspension (Aufschub des Pensionsbezugs) soll der derzeitige Bonus von 4,2 % auf 5,1 % erhöht und vom Erwerbseinkommen kein PV-Beitrag mehr eingehoben werden. Der Gesamterhöhungseffekt würde damit rund 10 % pro Jahr des Aufschubs betragen. Diese Regelung ist vor allem für das künftige Pensionseinkommen von Frauen von besonderer Bedeutung.

Das Regierungsprogramm ist auch in diesem Punkt umzusetzen, jede weitere Verzögerung ist unverständlich.

Bonus-Malus-System einführen

Zur Ausweitung und Stabilisierung der Beschäftigung Älterer ist im **Regierungsprogramm** für Betriebe ab 25 Mitarbeiter die Festlegung einer Beschäftigungsquote für ältere Arbeitnehmer vorgesehen.

Die geforderte Beschäftigungsquote der Altersgruppen 55–59 und 60 plus wird dabei nach dem Branchendurchschnitt getrennt nach Geschlecht berechnet.

Die geltende Auflösungsabgabe wird für alle Betriebe unabhängig von der Größe bis 2016 zweckgebunden als Bonus zur Förderung der vorhandenen Beschäftigung 55 plus eingesetzt.

Anstelle der Auflösungsabgabe tritt für alle Betriebe, die über 25 Mitarbeiter beschäftigen und nicht ausreichend Mitarbeiter über 55 beschäftigen, ab 2017 eine neue Abgabe für altersgerechte Arbeitsplätze in Kraft. (Diese ist gegenüber der Auflösungsabgabe aufkommensneutral).

Die Auflösungsabgabe entfällt für alle Betriebe unabhängig von der Betriebsgröße ab Inkrafttreten dieser neuen Maßnahme.

Die neue Abgabe für altersgerechte Arbeitsplätze wird zu 50 % als Bonus für die Beschäftigung älterer Mitarbeiter eingesetzt, die restlichen 50 % sind für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung vorzusehen.

Vorgesehen ist im Regierungsprogramm weiters, dass alle Unternehmen bereits im Jahr 2014 über ihren aktuellen Älterenanteil und über den bis 2016 zu erreichenden Zielwert informiert werden. Das ist nicht geschehen!

Der Österreichische Seniorenrat tritt dafür ein, dass sowohl Bonus als auch Malus kräftiger ausfallen müssen und die im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zum Bonus-Malus-System umgesetzt werden.

Reform der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung umsetzen

Laut Regierungsprogramm befasst sich die Pensionskommission in Zukunft mit der Gesamtbetrachtung der Alterssicherung in getrennter Darstellung der Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung, der öffentlich-rechtlichen Pensionen und der Betriebs- und Privatvorsorgepensionen. Die Pensionskommission setzt sich in Zukunft aus den für das oben genannte Ziel notwendigen ExpertInnen zusammen, für spezifische Themen können in der Kommission Untergruppen eingerichtet werden.

Die aus den Gutachten abzuleitenden Empfehlungen werden von einer aus den in der Kommission vertretenen Interessenvertretungen beschickten Gruppe erstellt und der Bundesregierung übermittelt. Diese Gruppe besteht aus den Sozialpartnern und den Generationen-Sozialpartnern.

Der Österreichische Seniorenrat fordert die rasche Umsetzung einer Pensionskommission für beide Bereiche unter der gemeinsamen Verantwortung von BMASK und BMF.

Mitbestimmung der Pensionisten in den Organen der Krankenversicherung

Derzeit sind in den Organen der Selbstverwaltung nur Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Sitz und Stimme vertreten. Vertreter der Pensionisten haben hingegen bloß eine Mitspracherecht (Beiräte), aber kein Mitbestimmungsrecht.

Schon der Begriff der Selbstverwaltung sagt, dass die Betroffenen, insbesondere die Zahler, sich selbst verwalten sollen. Im Bereich der Krankenversicherung tragen die Pensionisten maßgebend zur Finanzierung bei, sind aber derzeit nicht entsprechend in den Organen der Sozialversicherung vertreten – haben kein allgemeines Stimmrecht. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind diskriminierend, verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz und daher auch verfassungswidrig.

Vertreter von fünf verschiedenen Parlamentsparteien haben eine **Petition betreffend Stimmrecht für Pensionisten in den Organen der Selbstverwaltung im Bereich der Krankenversicherung** eingebbracht.

Der Seniorenrat fordert daher im Sinne dieser Petition eine den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern gleichberechtigte Mitbestimmung der Pensionisten und volles Stimmrecht in den Organen im Bereich der Krankenversicherung.

Rechtsanspruch auf Rehabilitation für Pensionisten

Laut Regierungsprogramm ist mit dem Ziel, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, als Maßnahme im Abschnitt „Pflege und Betreuung“ wortwörtlich vorgesehen:

„Zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit muss im Rahmen einer Rehabilitations-Gesamtstrategie sichergestellt werden, dass ab 2015 Rehabilitation für alle SeniorInnen von der Pensionsversicherung angeboten wird.“

Auf die gesetzliche Umsetzung warten der Seniorenrat und mit ihm somit über 2,3 Millionen ältere Menschen bislang vergebens. Die sofortige Umsetzung bereits mit dieser Novelle wird gefordert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 5 und 30 (§ 16 Abs. 2a und 124 Abs. 1 ASVG):

Durch diese Neuregelung wird die Inanspruchnahme der Selbstversicherung in der Krankenversicherung für die Zeit der Pflege eines behinderten Kindes auch unmittelbar im Anschluss an eine Pflichtversicherung nach dem GSVG/BSVG oder eine Selbstversicherung nach dem GSVG möglich sein. Damit werden die aus Sicht des Österreichischen Seniorenrates unverständlichen Wartefristen abgeschafft. Positiv ist zudem, dass auch die aus der Selbstversicherung in der Krankenversicherung resultierenden Leistungen künftig sofort und nicht erst nach Ablauf einer dreimonatigen Wartefrist in Anspruch genommen werden können.

Zu Art. 1 Z 24 und 25, Art. 2 Z 20 und 21 sowie Art. 3 Z 9 und 10 (§§ 225 Abs. 1 Z 2a und 255 Abs. 7 ASVG; §§ 115 Abs. 1 Z 2a und 133 Abs. 6 GSVG; §§ 106 Abs. 1 Z 2a und 124 Abs. 4 BSVG):

Gem. § 225 abs. 1 Z 2a ASVG sind Beitragszeiten auch Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a bis g und j, für die Beiträge vom Bund, vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, vom Arbeitsmarktservice oder von einem öffentlichen Fonds entrichtet worden sind.

Damit wird gesetzlich klargestellt, dass die angeführten Teilversicherungszeiten Beitragszeiten sind und für die sogenannte ewige Anwartschaft nach § 236 Abs. 4 Z 1 lit.a ASVG zu berücksichtigen sind. So sind z.B. Kindererziehungszeiten für alle Personen, die ab 1.1.1955 geboren sind, nun Beitragszeiten, womit die Erlangung einer eigenen Pension deutlich erleichtert wird.

Damit wird eine Forderung des Österreichischen Seniorenrates umgesetzt und von diesem daher auch ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 1 Z 13, 26 und 28 (§§ 31 Abs. 9a, 347 Abs. 5 und 631 Abs. 2 ASVG):

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt seit 2002 ein eigenes elektronisches Kundmachungssystem für die amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung unter der Webadresse „www.asv.at“.

Nunmehr erfolgt eine Einbindung dieser amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung in das Rechtsinformationssystem des Bundes. Dies ist sicherlich eine sinnvolle Zusammenführung zweier elektronischer Kundmachungssysteme und wird vom Österreichischen Seniorenrat als positiv angesehen.

Wunschgemäß übermitteln wir dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident